

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nossen – Abwassergebührensatzung**

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch den § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat am 14.06.2001 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung der Stadt Nossen – beschlossen. Die Abwassergebührensatzung wurde vom Stadtrat am 14.06.2001 mit Beschluss-Nr. 242-22/01 beschlossen.

### **I. Teil - Allgemeines**

#### **§ 1 – Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Nossen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

### **II. Teil - Abwassergebühren**

#### **§ 2 – Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

#### **§ 3 – Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 4 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 – Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach einer Grundgebühr je Wohneinheit und nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Absatz 1).

Wohneinheiten sind alle Einrichtungen, die geeignet sind, einen dauernden Anfall von Abwasser auszulösen. Leerstehende Grundstücke werden grundsätzlich als eine WE bewertet. Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume in bewohnten Grundstücken werden mit Grundgebühren veranlagt. Bei Vorlage von Bauanträgen zur Veränderung des Wohnungszuschnittes erfolgt eine Neufestlegung der Wohneinheiten durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

- (2) Alle Einrichtungen, die nicht dem Wohnen dienen (z. B. Gewerbegebiet, Einzelhandelsgeschäfte usw.), werden nach ihrem Abwasseranfall (pro m<sup>3</sup> und Jahr) wie folgt veranlagt:

bis 100 m<sup>3</sup> = eine Wohneinheit  
bis 300 m<sup>3</sup> = zwei Wohneinheiten  
bis 600 m<sup>3</sup> = drei Wohneinheiten  
bis 1000 m<sup>3</sup> = vier Wohneinheiten  
bis 1500 m<sup>3</sup> = fünf Wohneinheiten  
bis 2000 m<sup>3</sup> = sechs Wohneinheiten  
bis 3000 m<sup>3</sup> = sieben Wohneinheiten

über 3000 m<sup>3</sup> 0 acht Wohneinheiten

(3) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(5) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

### § 5 – Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Benutzungsgebühr in Ausnahmefällen pauschal berechnet. Dabei gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

Wohnungen

ohne WC, ohne Bad	pro Person	15 m <sup>3</sup> /Jahr
mit WC, ohne Bad	pro Person	22 m <sup>3</sup> /Jahr
ohne WC, mit Bad	pro Person	25 m <sup>3</sup> /Jahr
mit WC, mit Bad	pro Person	32 m <sup>3</sup> /Jahr.

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen, bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 6 – Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von **15 Kubikmeter/Jahr**.

Voraussetzung für die Absetzung von Wassermengen ist ein Antrag des Gebührenschuldners zum Einbau einer geeigneten Messeinrichtung bei der Stadtverwaltung Nossen und deren Genehmigung.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abwasserbeseitigungssatzung, insbesondere Absatz 2 Nummer 4 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 50 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

### § 7 – Höhe der Abwassergebühren

	DM	Euro
(1) Grundgebühr je Wohneinheit beträgt je Monat		
1. für Abwasser, das in Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird	15,00	7,66
2. für Abwasser, das in Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind	11,00	5,62
(2) Die Abwassergebühr (Einleitgebühr) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser		
1. für Abwasser mit und ohne Fäkalien, das in Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird	6,93	3,54
2. für Abwasser ohne Fäkalien, das in Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind	3,60	1,84

### § 8 – Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### § 9 – Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

### § 10 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 7 Absatz 1 jeweils zum Ende des Kalenderjahres und
2. in den Fällen des § 7 Absatz 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

(4) Bei Berechnung der Grundgebühr wird für jeden Kalendermonat, für den Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahrsgrundgebühr angesetzt. Der Monat in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat in dem die Gebührenpflicht endet, wird als voller Monat gerechnet.

### **§ 11 – Vorauszahlungen**

Die Stadt fordert zweimonatliche Abschlagszahlungen. Für die Fälligkeit gilt § 10 Abs. 3.

## **III. Teil – Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 12 – Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs.1 SächsGemO und § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 20 Abwasserbeseitigungssatzung nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Anzeigepflichtig sind auch Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 (Wohneinheiten).

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **IV Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 13 – Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkeigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl Seite 766) i. F. vom 03.08.1992 (BGBl Seite 1464).

### **§ 14 – Sonstiges**

Alle in dieser Satzung aufgeführten Tarife in DM-Beträgen sind gültig bis 31.12.2001, ab dem 01.01.2002 gelten die aufgeführten Euro-Tarife.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig werden die Satzungen vom 03.02.1994 mit Beschluss-Nr. 471A-53/94, ausgefertigt am 08.04.1994; vom 25.04.1995 mit Beschluss-Nr. 86-13/95, ausgefertigt am 25.04.1995, die 1. Änderung vom 14.11.1996 mit Beschluss-Nr. 342-35/96, ausgefertigt am 15.11.1996, die 2. Änderung vom 11.06.1997 mit Beschluss-Nr. 445-42/97, ausgefertigt am 18.06.1997, die 3. Änderung vom 20.11.97 mit Beschluss-Nr. 512-48/97, ausgefertigt am 24.11.1997, aufgehoben.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, 25.06.2001

gez.  
Haubner  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nossen – Abwassergebührensatzung – wurde am 01.08.2001 im Amtsblatt Nr. 78, Aug. 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, 10.08.2001

gez.  
Bieber  
Dezernentin  
Bauwesen/Wirtschaftsförderung

- Siegel -